

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 06.10.2016 die folgende 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„ 7) Die/Der Kinderbeauftragte erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.“

Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt rückwirkend zum 25.05.2014 in Kraft.

Greifswald, den **1. NOV. 2016**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 1. Nov. 2016



(Die Satzung wurde am 02. 11. 2016 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)